

## Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen

Am 2./3. Juni 2015 vom SSK Vorstand genehmigt

### 1. Ausgangslage

Dem VöV sind zahlreiche Unternehmen (Übersicht unter: [www.voev.ch](http://www.voev.ch)) angeschlossen. Die Mitarbeitenden der dem VöV angeschlossenen Unternehmen haben Anspruch auf Fahrvergünstigungen Personal (FVP). Die bedeutendste ist das Generalabonnement Fahrvergünstigungen Personal (GA-FVP). Für die steuerliche Beurteilung der Abgabe von GA-FVP gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Abgabe von kommerziellen GA.

Die Mitarbeitenden von Mitgliedern des VöV erhalten nebst dem GA-FVP auch andere Fahrvergünstigungen. Diese und ihre steuerliche Behandlung werden nachfolgend aufgezeigt.

#### 1.1. GA-FVP

Die Gratis- oder vergünstigte Abgabe von GA-FVP stellen Gehaltsnebenleistungen dar. Grundsätzlich sind sämtliche Gehaltsnebenleistungen steuerbar. Bei der Festlegung der steuerlichen Behandlung ist nebst den steuerrechtlichen Grundsätzen auch dem Aspekt der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

#### 1.2. Beschränkter Steuerabzug für Fahrkosten

Die vorliegende Praxisempfehlung berücksichtigt die Einschränkung des steuerlichen Abzuges von berufsbedingten Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer per 1.1.2016 auf 3'000 Franken.

### 2. Rechtliches

Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises regelt die steuerliche Behandlung von Generalabonnements unter den Randziffern 9, 19 und 26.

- Das Feld F ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere: [...] die

Zurverfügungstellung eines (aus geschäftlichen Gründen benützen) Generalabonnementes.

- Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, so ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3. des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26).

### 3. Erwägungen

Für die steuerliche Behandlung der GA-FVP gilt folgendes: Es wird nicht unterschieden zwischen Mitarbeitenden, die ein GA-FVP aus geschäftlichen Gründen erhalten und Mitarbeitenden, die ein GA-FVP allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende erhalten.

Ab Steuerperiode 2016 gilt eine Pauschallösung für alle Mitarbeitenden mit GA-FVP. Diese löst die bis und mit Steuerperiode 2015 geltende 40-Tage-Regelung ab. Ein Privatanteil GA-FVP wird als Lohnbestandteil in Ziffer 2.3 des Lohnausweises bescheinigt. Für die Bescheinigung ist der Marktpreis massgebend.

Das Feld F ist bei allen Mitarbeitenden mit einem GA-FVP anzukreuzen, da den Mitarbeitenden keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.

Der Steuerwert der GA-FVP lässt sich grundsätzlich durch den Einzelhandelspreis bestimmen.

#### 3.1. Deklaration und Steuerwert von GA-FVP für Mitarbeitende

1. Bei der Abgabe eines GA-FVP ist im Lohnausweis das Feld F immer anzukreuzen. Mitarbeitende die ihren Arbeitsweg aufgrund fehlender Verbindung zu Arbeitsbeginn oder -ende nur teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, können ohne weiteren Nachweis für die Hälfte der Arbeitstage die Fahrkosten mit dem privaten Motorfahrzeug als Berufskosten geltend machen. Dies gilt insbesondere für Fahrpersonal (Lokführer, Bus- und Tramchauffeure), Kontrollpersonal, Mitarbeitende der Leitstellen oder Rangierpersonal. Für diese Mitarbeitenden ist in Ziffer 15 folgende Bemerkung anzubringen: Unregelmässiger Dienst ohne öV-Verbindung.
2. Bei der Abgabe eines GA-FVP ist nebst dem Feld F im Lohnausweis unter Ziffer 2.3. ein Privatanteil von 30 % des Einzelhandelspreises als steuerbare Gehaltsnebenleistung zu bescheinigen.  
Bei Bezug eines GA-FVP gegen Aufpreis wird der Privatanteil im Umfang des Aufpreises reduziert. Ein negativer Privatanteil in Ziffer 2.3 des Lohnausweises ist nicht zulässig.
3. Wenn ein GA-FVP nur während eines Teils der im Lohnausweis deklarierten Periode zur Verfügung steht (beispielsweise bei unterjährigem Verzicht), ist der für die Dauer der Nutzung des GA-FVP anteilmässigen Wert zu deklarieren.

## **4. Leistungen für Angehörige sowie für Pensionierte des öffentlichen Verkehrs**

### **4.1. Gratisabgabe oder Abgabe GA-FVP zu reduzierten Preisen an Pensionierte**

GA-FVP für Pensionierte mit einem Rabatt von bis zu 20 % des Einzelhandelspreises sind nicht mit einem Lohnausweis zu bescheinigen. Werden ehemaligen Mitarbeitenden höhere Rabatte gewährt, ist diese geldwerte Leistung als Ruhegehalt auf einem Lohnausweis zu bescheinigen (Beispiel: Bei einem Rabatt von 50 % sind 30 % als geldwerte Leistung zu deklarieren).

### **4.2. Gratisabgabe oder Abgabe GA-FVP zu reduzierten Preisen an Angehörige**

Erhält eine Ehegattin oder, ein Ehegatte, eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner, ein Partner oder eine Partnerin einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partnerschaft oder erhalten im gleichen Haushalt lebende Kinder von Mitarbeitenden oder Pensionierten ein GA-FVP gratis oder zu reduziertem Preis, so ist die Differenz zwischen dem selber bezahlten Preis und dem Einzelhandelspreis als steuerbare Gehaltsnebenleistung in Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu bescheinigen.

Unter Ziffer 15 «Bemerkungen» des Lohnausweises ist die Aufteilung zwischen dem Steuerwert des GA-FVP für Mitarbeitende sowie der aufsummierte Steuerwert aller GA-FVP von Angehörigen auszuweisen.

### **4.3. Halbtax-Abonnemente FVP**

Halbtax-Abonnemente FVP, welche gratis an Mitarbeitende und Pensionierte sowie im Haushalt von Mitarbeitenden oder Pensionierten wohnende Familienangehörige (inklusive Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern) abgegeben werden, sind nicht auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

## **5. Andere Gehaltsnebenleistungen**

### **5.1. Tageskarten FVP**

Für Mitarbeitende besteht aufgrund der übrigen Angebote kein Anreiz zum Kauf von Tageskarten FVP. Analog von Rabatten im Kundenangebot (beispielsweise bei "Tageskarte Gemeinde", Aktionstageskarten) wird für Tageskarten FVP ein Rabatt von 50 % akzeptiert und muss nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden.

### **5.2. Internationale Vergünstigungen**

Solche Vergünstigungen können nicht bewertet werden und verlieren angesichts der Billig-Fluglinien im internationalen Verkehr und der Spar-Angebote der Bahnen an Bedeutung. Sie müssen nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden.

## **6. Hinweis im Spesenreglement**

Liegt ein durch die kantonale Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, sind sämtliche Anpassungen, die im Rahmen der vorliegenden Praxisempfehlung getroffen worden sind und Auswirkungen auf die Regelung im Spesenreglement haben, der kantonalen Steuerbehörde, von der das Spesenreglement genehmigt worden ist, zu melden.

Wird ein Spesenreglement durch die kantonale Steuerbehörde genehmigt, sind für das Ausfüllen des Lohnausweises die gleichen Vorschriften für alle Mitarbeitenden der dem VöV angeschlossenen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften gemäss Punkt 3.1 ff. anzuwenden. Im Spesenreglement können dementsprechend keine Sonderregelungen bezüglich geschäftlich notwendigen GA genehmigt werden.

Die vorliegende Praxisempfehlung stellt in allen Spesenreglementen (bereits genehmigte, neu zu genehmigende, nicht genehmigte) einen integrierten Bestandteil dar.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Praxisempfehlungen, die mit dem VöV abgesprochen wurden, treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und werden erstmals für das Steuerjahr 2016 angewendet. Sie ersetzen die Praxisempfehlung vom Dezember 2012.

Jede Änderung der Bedingungen für die Gewährung von Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV angeschlossenen Unternehmen muss den Steuerbehörden mitgeteilt werden.